

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Constitutions-Edict

Die kirchliche Staatsverfassung des Grosherzogthums Baden betreffend

Macklots Hofbuchhandlung

Carlsruhe, 1807

Geistliche Freiheiten

[urn:nbn:de:bsz:31-334560](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-334560)

Geistliche Freiheiten.

23) Kein Kirchendiener hoch und nieder kann durch seine Wiedmung für eine kirchliche Bestimmung aufhören, Staatsbürger zu seyn, und so wie er daher Rechte und Vortheile der Staats-Verbindung fortgenießet, so muß er auch Pflichten und Lasten derselben auf sich nehmen, so weit sie andern zur Kanzelnsfähigkeit geeigneten Staatsbürgern jeweils obliegen, und den geordneten Staatsstellen deßfalls zu Rede stehen, soweit ihm nicht die Constitution, oder einst nachgefolgte Gesetze und Privilegien eine Befreyung gewähren; ausserdem hat ein solcher weder für seine Person in bürgerlichen Verhältnissen, noch für seine besitzende eigene Güter, oder führende weltliche Dienstgeschäfte, oder Gewerbe eine Befreyung vor andern Staatsbürgern seiner Classe anzusprechen, wohl aber, so lang er sich standesmäßig beträgt, die der wichtiaen Bestimmung seines Standes gebührende vorzügliche Achtung zu gewarten, auch der seinem Kirchendienst verliehenen Rechte und Freiheiten zu genießsen.

Staatspflichten der Kirchen.

22) Jede Kirche kann für ihre Religions-Handlungen von den Gliedern aller übrigen Religions-Partgien vollkommene Sicherheit gegen Störungen aller Art verlangen, aber keine andere Ehrenbezeu-